



Herrn
Mag. Michael Patrick Reimelt
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7 /V/538
8010 Graz

Bearb.: Dipl.-Ing. Rainer Opl
Tel.: +43 (316) 877-3702
Fax: +43 (316) 877-3711
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-25741/2014-28

Graz, am 26.09.2014

Ggst.: Raumordnungsfachliche Stellungnahme UVP Windpark Pretul -
Ergänzung

Sehr geehrter Herr Mag. Reimelt!

Zu den eingetroffenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Umweltverträglichkeitserklärung Windpark Pretul werden aus raumordnungsfachlicher Sicht nachstehende Feststellungen getroffen:

Zur Stellungnahme der Naturfreunde Österreich:

Unter den allgemeinen Feststellungen wird angeführt, „das Gebiet war bisher aufgrund seiner Unberührtheit von hoher Bedeutung für den sanften und naturnahen Tourismus in der Region. Für Wanderer, Weitwanderer, Skitourengeher, Schneeschuhwanderer für Familienausflüge und sportlich orientierte Naturgenießer“.

Ein zentrales Kriterium bei der Ausweisung von Vorrangzonen im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie war die Vorbelastung eines Raumes, sodass nicht mehr von unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention gesprochen werden kann. Am Moschkogel existiert bereits ein Windpark, auch die südwestlich gelegene Vorrangzone Steinriegl ist durch ihre Nähe bereits als Vorbelastung interpretierbar. Im Nordosten ist das Skigebiet Stuhleck mit den Aufstiegshilfen als technischer Eingriff gelegen. Wie in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme angeführt, ist die Erhaltung der in der Einwendung der Naturfreunde angeführten Naherholungs- und Tourismusfunktion von hoher Bedeutung. Aus diesem Grund ist es auch erforderlich, im geplanten Besucherlenkungskonzept entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Funktionen so abzustimmen, dass die angesprochene Naherholungsfunktion, der Bestand des Schwarziergelmoos als Naturschutzgebiet und der Betrieb des Windparks gesichert sind.

Die angeführten konkreten Einwände 1 bis 5 sind durch die einzelnen Sachverständigengutachten zu behandeln.

Zur Stellungnahme von Umweltanwältin Mag. Ute Pöllinger:

Zur angeführten Funktion der UVE in der Vorrangzone wird festgestellt, dass die Ausweisung des Gebietes als Vorrangzone die UVP nicht thematisch einengt, im Gegenteil, erst die Kombination aus der überörtlichen Planung des landesweiten Sachprogrammes und der konkreten örtlichen Projektprüfung im Rahmen des UVP-Verfahrens ergibt die umfassende Raum- und Umweltverträglichkeit.

Zur Stellungnahme des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zum Punkt 3.4 „Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfung“ wird festgestellt, dass diese für die Vorrangzonen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie durchgeführt wurde und gemeinsam mit der Verordnung und den Erläuterungen in analoger und digitaler Form veröffentlicht wurden (siehe Homepage: www.raumplanung.steiermark.at).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Abteilungsleiterin i.V.

Dipl.-Ing. Rainer Opl

(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

Ergeht abschriftlich an